

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

zum Thema:

Barrierefreiheit der BVG erst in ferner Zukunft?

und **Antwort** vom 29. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27950
vom 14.06.2021
über Barrierefreiheit der BVG erst in ferner Zukunft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ende 2018 lautete das Ziel der BVG, „Busse und Bahnen, Haltestellen und Bahnhöfe bis 2020 weitgehend barrierefrei zu gestalten“ und auch der rot-rot-grüne Senat steht für den Ausbau von Barrierefreiheit und der Ermöglichung von Mobilität. Nach aktuellem Stand wird nun der letzte Fahrstuhl auf einem U-Bahnhof erst Ende 2024 gebaut sein. Wie bewertet der Senat es politisch, dass das Ziel des barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs somit nicht zu Ende 2020 erreicht wurde?

Antwort zu 1:

Die Barrierefreiheit ist ein weiterhin sehr wichtiges Ziel des Landes Berlin und soll uneingeschränkt an allen Bahnhöfen umgesetzt werden. Der Senat unterstützt die Vorhabenträgerin, dieses Ziel schnellstmöglich zu erreichen.

Im Nahverkehrsplan ist festgesetzt, dass „eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen [ist] (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG). Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch konkret benannt und begründet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG).“

Frage 2:

Wie viele Busse, Bahnen, Haltestellen und Bahnhöfe sind zum Stand 31.5.2021 noch nicht barrierefrei?

Antwort zu 2:

Mit Stand zum 31.05.2021 sind grundsätzlich alle durch die BVG eingesetzten U-Bahnen, Straßenbahnen, Fähren und Busse barrierefrei. Nicht barrierefrei sind lediglich die Ruderfähre F24 in Rahnsdorf und die auf der Linie 218 im Grunewald partiell eingesetzten historischen Busse.

Von 175 U-Bahnhöfen der BVG sind 35 bislang nicht barrierefrei. Von 803 Straßenbahnhaltstellen der BVG sind 252 nicht barrierefrei (Stand 31.12.2020). Zu den ca. 6.500 Richtungshaltstellen der BVG beim Bus liegen derzeit keine konkreten Zahlen vor, der Anteil der noch nicht barrierefreien Haltstellen liegt bei ca. 90 %. Bei Straßenbahnen und Bussen wird die noch nicht an allen Haltstellen vorhandene barrierefreie Gestaltung durch die Ausstattung aller Fahrzeuge mit Rampen kompensiert.

Um zukünftig flexibel auf (temporäre) Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Aufzügen reagieren zu können, wird zur weiteren Unterstützung der Barrierefreiheit das Pilotprojekt „Alternative Barrierefreie Beförderung“ im vierten Quartal 2021 gestartet. Dieses wird zunächst auf den U-Bahnlinien 5 und 8 erprobt. Ab 2023 soll das Projekt dann auf alle Berliner U-Bahnhöfe ausgeweitet werden, nach Möglichkeit werden auch die S-Bahnhöfe einbezogen.

Frage 3:

Nach welchen Kriterien werden Prioritäten für noch ausstehende Umbaumaßnahmen festgelegt?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich werden die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der mit den Betroffenenverbänden abgestimmten Prioritätenliste umgesetzt. Ausschlaggebend sind hier vor allem die Wichtigkeit der jeweiligen Station für den betroffenen Personenkreis, die Fahrgastnachfrage sowie fehlende barrierefreie Alternativangebote im Umfeld. Aufgrund unterschiedlicher Komplexität der Abläufe der Planung und Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der verschiedenen Stationen kann es inzwischen zu Abweichungen von dieser Priorisierung gekommen sein, da zunächst U-Bahnhöfe barrierefrei fertiggestellt wurden, bei welchen der Einbau eines Aufzuges bautechnisch einfach zu realisieren war. Derzeit befinden sich daher überwiegend die komplexeren Umbaumaßnahmen noch in der Umsetzung.

Frage 4:

Wurde mit der BVG ein fester Zeitpunkt bis zur Herstellung der Barrierefreiheit vertraglich vereinbart? Wenn ja, welche Konsequenzen gibt es für die BVG, wenn dieser Zeitpunkt erneut nicht eingehalten werden kann?

Antwort zu 4:

Im aktuellen Verkehrsvertrag zwischen dem Land und der BVG ist letztere auf die Umsetzung der Barrierefreiheit entsprechend den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplans für die Jahre 2019 bis 2023 verpflichtet, soweit dies in die Zuständigkeit der BVG fällt. Der Nahverkehrsplan umfasst auch genauer spezifizierte temporäre und dauerhafte Ausnahmen. Über diese Ausnahmen hinaus sind gemäß Verkehrsvertrag Abweichungen nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zulässig. Bei Abweichungen müssen die Gründe für die Nichterfüllung der Barrierefreiheit und Alternativlösungen benannt werden; diese können bei Bedarf überprüft werden.

Frage 5:

Wie viele Stellen u.a. seitens der Bezirke und des Landes sind für den Einbau eines Fahrstuhls auf einem Bahnhof anzuhören bzw. einzubinden? Gibt es Überlegungen, den Prozess durch Entbürokratisierung zu beschleunigen?

Antwort zu 5:

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen planrechtlichen Verfahrens sind neben ggf. privaten Betroffenen insbesondere alle öffentlichen Stellen zu beteiligen, die von der jeweiligen Planung eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung eines Bahnhofes berührt werden. Eine feste Anzahl der einzubindenden Stellen lässt sich naturgemäß nicht benennen, da sich je nach Komplexität und Örtlichkeit des Vorhabens die Anzahl der betroffenen und einzubindenden Akteure von Maßnahme zu Maßnahme unterscheidet. Zur Beschleunigung strebt die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde regelmäßig die maximal mögliche Eingrenzung des anzuhörenden Kreises an und nutzt sämtliche rechtlich gegebenen Beschleunigungspotenziale.

Im Rahmen der Entbürokratisierung im Land Berlin spielen insofern stets auch Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung eine Rolle.

Frage 6:

Wie unterstützt der Senat die BVG dabei, den Zeitraum zwischen dem Beschluss für einen Fahrstuhleinbau bis zum Abschluss der Baumaßnahmen beispielsweise durch eine Optimierung der notwendigen Prozesse zu verkürzen?

Antwort zu 6:

Sofern für den barrierefreien Ausbau Planrechtsverfahren durchzuführen sind, muss hierfür mit allen Trägern öffentlicher Belange das Einvernehmen hergestellt werden. Sowohl die Planungs- als auch die Genehmigungsprozesse sind aufgrund der häufig komplexen Aufzugsstandorte und der zu berücksichtigten technischen Anforderungen sehr umfangreich, sodass hier durch den Senat keine Beschleunigungsmöglichkeiten gesehen werden.

Mit der Verabschiedung des *Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen* wurden Änderungen unter anderem am Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und am Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vorgenommen. In § 28 Abs. 1a PBefG ist festgehalten, dass Einzelmaßnahmen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, wenn es sich u. a. um den barrierefreien Umbau von Bahnsteigen handelt. Mit diesem Gesetz kann unter bestimmten Randbedingungen auf langwierige Plangenehmigungsprozesse verzichtet werden, sodass der barrierefreie Ausbau beschleunigt wird.

Berlin, den 29.06.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz